

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 27.08.2007 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehungen haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Bauleitplanung / Grundstücksverfügungen:</u>	
• Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskataster – hier: Änderung des Flurstückskennzeichens	2
• Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren – hier: Haßlinghauser Straße	3
<u>Sonstiges:</u>	
• Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Evangelischen Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf für den Friedhof Lüttringhauser Straße 68	4
• Ablauf der Ruhefrist an Reihengräbern auf dem Ev. Friedhof Ehrenhainstraße 49	9
• Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	10
• Tagesordnung 6. Zweckverbandsversammlung 14.09.07 der Bergischen Volkshochschule	12

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Offenlegung

Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Hier: Änderung des Flurstückskennzeichens

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2005 durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

In den Fluren 3, 6 und 18 der Gemarkung Schöller mussten aus katastertechnischen Gründen Flurstücke teilweise einer anderen Flur zugeordnet werden. Die betroffenen Flurstücke wurden umbenannt und den Fluren 7, 8, 27 oder 29 zugeordnet.

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für die o.a. Bereiche liegen ab dem 27.08.2007 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau, Zimmer C-131, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Ergebnis der Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Wuppertal, Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, einzulegen.

Wuppertal den 09.08.07

I. V.

Gez.

Beig. Uebrick

401

Nachfolgenden Text bitte ich amtlich bekannt zu machen.

Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren

Die nachfolgend aufgeführte Straße wird gemäß § 7 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028) mit Wirkung zum 01.10.2007 eingezogen.

- **Haßlinghauser Straße (Teilstück)**, der Bereich nördlich der Einmündung Gabelsberger Straße bis zur nördlichen Grundstücksgrenze (bei Haus Nr.102, Gem. Nächstebreck, Flur 431, Flurstück 23), wird dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Absicht der Einziehung ist am 07.05.2007 öffentlich bekannt gegeben worden.

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal - Ressort 104.12 - Straßen und Verkehr -, Große Flurstraße 10, Zimmer 505, während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags 9.00 bis 13.00 Uhr) zu erheben.

Während der Widerspruchsfrist kann der Lageplan, aus dem die Lage der einzuziehenden Straßenfläche ersichtlich ist, bei der o.g. Dienststelle eingesehen werden.

Wuppertal, 10.08.2007

Der Oberbürgermeister
i. V.



Uebrick
Beigeordneter

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Evangelischen Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf

– als Friedhofsträgerin –

für den

Evangelischen Friedhof Lüttringhauser Str. 68 in 42369 Wuppertal

vom 01.06.2007

Die Friedhofsträgerin erlässt gem. Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 in der Fassung vom 27. Juni 2006 sowie § 27 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde vom 08. November 2002 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag ein Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.¹

¹ § 421 BGB

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann die Benutzung des Friedhofes untersagen oder Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes begetrieben, das in dem Lande gilt, in dem die Friedhofsträgerin ihren Sitz hat.
- (5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Kreissynodalvorstand. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

Bestattungen und Umbettungen bei Gräbern, die unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2426 ff.) fallen, sind von allen Gebühren befreit.

§ 5

Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu werden nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in vollem Wortlaut und gemäß § 28 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde vom 08.11.2002.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 04.09.1992 außer Kraft.

**Gebührentarif zur Satzung der
Evangelischen Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf
über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

1.1. Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

1.11 Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 20 Jahre)	200,00 EURO
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

2. Wahlgrabstätten

2.1 Wahlgrabstätten

2.1.1 Erdbestattungen je Grabstätte in der Gruppe I (Nutzungszeit 30 Jahre)	651,00 EURO
2.1.2 Verlängerungsgebühr für Erdbestattungen je Grabstätte und Jahr in der Gruppe I	21,70 EURO
2.1.3 Erdbestattungen je Grabstätte in der Gruppe II (Nutzungszeit 30 Jahre)	852,00 EURO
2.1.4 Verlängerungsgebühr für Erdbestattungen je Grabstätte und Jahr in der Gruppe II	28,40 EURO

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist der genannte Jahresbetrag mit der Zahl zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstätten (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

**3. Rasengrabstätten ohne Nutzungsrecht
einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte**

3.1 Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)	390,00 EURO
----------------------------------------------	-------------

4. Zusatzgebühren für Nichtgemeindeglieder

Bei der Bestattung eines Nichtgemeindegliedes einer anderen christlichen Kirche oder einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaft ist eine zusätzliche Grabstättengebühr von 25 % der Gebühr für die Dauer der Ruhefrist des in Frage kommenden Grabes zu entrichten.

5. Pflegepauschale

Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten wird für die Grabarten nach §§ 6 und 7 der Satzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf (Pflegegebundene Grabstätten) für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale als Gesamtbetrag erhoben.

II. Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren

1.1	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten	150,00 EURO
1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	450,00 EURO
1.3	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	880,00 EURO
1.4	Urnenbeisetzungen	435,00 EURO

Die Grundgebühr umfasst die Aufbewahrung der Leiche in der Ruhekammer (incl. Kühlung) bis zu 4 Tagen, die Benutzung der Friedhofskapelle (einfach ausgeschmückt mit brennenden Altarkerzen), das Zuschütten und Herrichten der Grabstätte, das Abräumen der Kränze nach angemessener Frist durch die Friedhofsverwaltung, die Anlegung eines Grabhügels bzw. bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen in Rasenfeldern das Einebnen der Grabstättenfläche.

2. Besondere Gebühren

2.1	Benutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier ohne Beisetzung auf dem Friedhof)	220,00 EURO
2.2	Orgelspiel	42,50 EURO
2.3	Benutzung der Leichen- und Kühlkammer (ab 5. Tag pro Tag)	15,00 EURO
2.4	Sargträger (pro Träger)	25,00 EURO

III. Gebühren für Umbettungen

	bei Erdbestattungen von Totgeburtten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	bei Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	bei Urnenbeisetzungen je Grab
1. Umbettung auf demselben Friedhof	1.000,00 EURO	2.000,00 EURO	800,00 EURO
2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	600,00 EURO	1.135,00 EURO	400,00 EURO
3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	400,00 EURO	865,00 EURO	400,00 EURO

IV. Sonstige Gebühren

1. Für die Genehmigung	
1.1 zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der Prüfung der Standsicherheit	40,00 EURO
1.2 zur Errichtung eines liegenden Grabmales	30,00 EURO
1.4 zur Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen (u.a. Grabeinfassungen)	40,00 EURO
2. Für Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00 EURO
3. Für die Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00 EURO
4. Berechtigungskarte Gewerbetreibende/ Verlängerung Berechtigungskarte Gewerbetreibende	80,00 EURO

Wuppertal, den 01.06.2007

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde

Ruth Knebel
Vorsitzende des Presbyteriums

Hans-Werner Bölke
Mitglied des Presbyteriums

genehmigt:
Düsseldorf, den 16.07.2007
Nr. 741586
Az. 66-15:1504925

genehmigt:
Düsseldorf, den 30.07.2007
Az. 48.45.01

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Claudia Schwab

Bezirksregierung Düsseldorf
Limberg



Ablauf der Ruhefrist an Reihengräbern auf dem Ev. Friedhof Ehrenhainstraße 49

Auf dem Friedhof Ehrenhainstraße (Vohwinkel) läuft die Ruhefrist der Gräber des Reihengrabfeldes 18a und des Reihengrabfeldes 28 Kinderreihe 2 ab.

Die Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 30.4.2008 das persönliche Eigentum (Grabmal, Pflanzen usw.) von den Gräbern zu entfernen. Danach werden die Gräber durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt. Eigentumsrechte können dann nicht mehr geltend gemacht werden.

Aufbietung von Wahlgräbern auf dem Ev. Friedhof Ehrenhainstraße 49

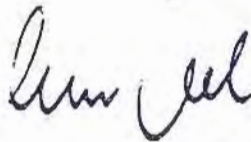
Die nachstehend aufgeführten Gräber befinden sich im ungepflegten Zustand. Die Nutzungsberechtigten sind verstorben oder nicht mehr zu ermitteln. Wird kein neuer Nutzungsberechtigter oder eine neue Anschrift mitgeteilt, werden die Gräber gemäß §§ 14 und 18 der Friedhofsordnung abgeräumt und eingeebnet. Eventuell auf diesen Gräbern befindliche Grabmale und sonstiges Zubehör fällt zum 30.4.2008 in das Eigentum der Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel. Damit ist jegliches Recht an diesen Gräbern erloschen.

Feld	Nr.	Name	Feld	Nr.	Name
1a	13-131	Röttger	28	216-217	Mädje
6a	23-26	Meckert-Kurandt	30	13-14	Pasqua
7c	27-28	Griebeling			
17	212-213	Hauerken			

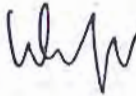
Wuppertal, 23.08.2007

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

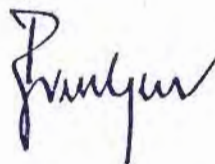
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 3422698765

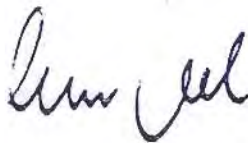
Wuppertal, 17.08.2007

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

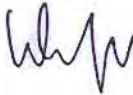


Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

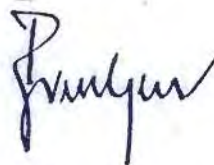
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nrn. 3010423345
3431117393

Wuppertal, 17.08.2007

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand



**Tagesordnung 6. Zweckverbandsversammlung
14.09.2007 (16.00 Uhr)
Bergische Volkshochschule, Bachstraße 15, Café Leo,
Wuppertal-Barmen**

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Formalia
a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
c) Anerkennung, Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung
d) Genehmigung des Protokolls vom 15.06.2007 - öffentlicher Teil
e) Mitteilung und Beantwortung von Anfragen
f) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- TOP 2 Jahresabschluss 2006 und Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss 2007
- TOP 3 Quartalsbericht II/2007
- TOP 4 Aufbau von Bildungsberatungsstrukturen im Bergischen Städtedreieck
Remscheid - Solingen - Wuppertal im Rahmen des Projektauftrages des
Bundesministerium für Bildung und Forschung - Lernende
Regionen/Förderung von Netzwerken (BMBF)
- TOP 5 Organigramm der Bergischen Volkshochschule
- TOP 6 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1 Genehmigung des Protokolls vom 15.06.2007
- TOP 2 Mitteilung und Beantwortung von Anfragen
- TOP 3 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- TOP 4 Verschiedenes

gez. Renate Warnecke
Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung